

24. MAI 2023



Amtsgericht

- Familiengericht -

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

NZS 4 F 207/22 SO

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

- ohne -

Durchwahl

Datum

Sehr geehrter

in der Kindschaftssache

betreffend die elterliche Sorge für

erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Deike

Justizhauptsekretärin

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.

Es ist ohne Unterschrift bzw. qualifizierte elektronische Signatur gültig.

Hinweise zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter

<https://www.amtsgericht->

[helmstedt.niedersachsen.de/startseite/service/informationen-zum-datenschutz/](https://www.amtsgericht-helmstedt.niedersachsen.de/startseite/service/informationen-zum-datenschutz/).

Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

Dienstgebäude

Sprechzeiten

Montag bis Freitag 09.00 - 12.00

Uhr

und nach telefonischer

Vereinbarung

Telefon

Telefax

Hinweise zu Parkmöglichkeiten, zur Barrierefreiheit des Dienstgebäudes, zum elektronischen Rechtsverkehr und zu möglichen Zugangsbeschränkungen finden Sie im Internet unter www.amtsgericht-helmstedt.niedersachsen.de.

Bankverbindung

52
STEDT

24. MAI 2023

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht

[REDACTED]

Beschluss

4 F 207/22 SO



Amtsgericht- [REDACTED]
- Familiengericht -
4 F 207/22 SO

19.05.2023

B e s c h l u s s

In der Kindschaftssache

betreffend die elterliche Sorge für [REDACTED] und [REDACTED]

Beteiligte:

1. [REDACTED]
[REDACTED]

2. [REDACTED]
[REDACTED]

3. [REDACTED]
[REDACTED]

4. [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

5. [REDACTED]

- Verfahrensbeistand -

6. [REDACTED]
9. [REDACTED] in [REDACTED],
[REDACTED]

7. [REDACTED]
[REDACTED]

8. Landkreis [REDACTED] Geschäftsbereich Jugend,
[REDACTED]

Der sofortigen Beschwerde der Bezirksrevisorin vom 06.04.2023 gegen den Beschluss vom 24.03.2023 wird nicht abgeholfen.

Die Akten werden dem Oberlandesgericht [REDACTED] zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde vorgelegt.

Gründe:

Das als Erinnerung am 06.04.2023 eingelegte Rechtsmittel der Bezirksrevisorin war als sofortige Beschwerde nach § 567 Abs.2 ZPO auszulegen. Mit Schreiben vom 24.04.2023 erklärte die Bezirksrevisorin, dass aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung nach Durchführung des Abhilfeverfahrens die Beschwerde zuzulassen sei. Es entspricht daher dem Zweck der Antragstellung sowie der Höhe der angegebenen Beschwer mit 404,62 € als zulässiges Rechtsmittel den Antrag als sofortige Beschwerde anzusehen.

Der sofortigen Beschwerde konnte aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses nicht abgeholfen werden. Das Beschwerdevorbringen enthält keine neuen Tatsachen.

Es wird weiter an der Auffassung festgehalten, dass zur Sicherung eines rechtsstaatlichen und fairen Verfahrens die Beiziehung eines Dolmetschers erforderlich war. Diese Kosten dem Verfahrensbeistand aufzuerlegen, der selbst über eine Pauschale pro Kind finanziert wird, erscheint grundsätzlich nicht sachgerecht.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

[REDACTED]
[Handwritten Signature]

Deike, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





Vorgelegt am:

27. APR. 2023

li

07.11.2023

Die [redacted] bei dem

[redacted]

[redacted]

Dienstgebäude: [redacted]
36100 Braunschweig

Urschriftlich

Bitte stets angeben:

zu der Akte
4 F 207/22

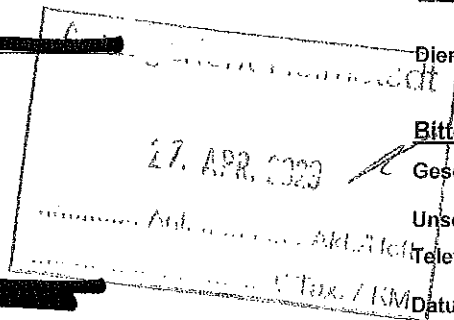
Geschäftsnummer: [redacted]

dem Amtsgericht [redacted]

Unsere Nachricht vom: -

Telefon: [redacted]

Datum: 24.04.23



übersandt.

Gegen den Beschluss vom 24.03.2023, hier elektronisch eingegangen am 27.03.23, habe ich für die Staatskasse am 06.04.23 das zulässige Rechtsmittel eingelegt und um Übersendung der Akte gebeten. Diese ist am 19.04.23 bei mir eingegangen.

Der Wortlaut des Beschlusses „dem Verfahrensbeistand sind die Kosten der hinzugezogenen Dolmetscherin für das Gespräch am 28.05.22 zu erstatten“ lässt sich entnehmen, dass die Dolmetscherkosten dem Verfahrensbeistand als zusätzliche Auslagen festgesetzt worden sind. Damit handelt es sich um eine gerichtliche Festsetzung gemäß §§ 158c Abs. 3 S. 2, 292 Abs. 1 n.F. FamFG. Die Dolmetscherkosten, die nunmehr als Auslagen des Verfahrensbeistands geltend gemacht werden (Bl. 92 ff. d. A.), betragen 404,60 EUR.

Bei dem diesseits eingelegten Rechtsmittel handelt es sich daher um eine Erinnerung gegen die gerichtliche Festsetzung.

Ich bitte das Abhilfeverfahren durchzuführen und festzustellen, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache die Beschwerde zugelassen wird.

Hinsichtlich der Gründe verweise ich auf die diesseitige Stellungnahme vom 11.07.22 (Bl. 62, 63 d.A.).

Ich bitte um Unterrichtung über den Verfahrensausgang, damit diesseits ggf. nach Zulassung der Beschwerde, diese auch eingelegt werden kann.

[redacted signature]